ANTRAG

Gremium: *Mitgliederversammlung*

Beschlussdatum: *20.07.2024*

Tagesordnungspunkt: *16.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

GOA2NEU: Gescha?ftsordnung – Junge liberale Schu?ler:innen

Antragstext

Präambel

Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum. Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

§ 1. Allgemeines

(1) Die Bundesmitgliederversammlung der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS, im Folgenden “Bundesmitgliederversammlung” besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen.

(2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Bundesmitgliederversammlung selbst und sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Schüler:innen, im Zweifel geht das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

(3) Die Bundesmitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den jeweils amtierenden Bundesvorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(4) Die Bundesmitgliederversammlung ist öffentlich.

(5) Während der Bundesmitgliederversammlung müssen sich zumindest ein Drittel

der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum befinden, andernfalls ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

(6) Redebeiträge bei der Bundesmitgliederversammlung müssen grundsätzlich vom Podium aus gehalten werden.

(7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für Vorschlagslisten.

(8) Im Falle einer in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form abgehaltenen Bundesmitgliederversammlung wird die Geschäftsordnung analog auf den digitalen Raum angewendet. Als anwesend gelten sowohl physische als auch digitale Teilnehmer. Die Teilhabe am Bundeskongress sowie Abstimmungen und Wahlen, wie sie in den folgenden Abschnitten vorgesehen sind, sind in digitaler Form zulässig, wenn sie dem Sinn dieser GO entsprechen und keine Diskriminierung gegenüber

analogen Bundesmitgliederversammlungendarstellen.

§ 2. Präsidium

(1) Der Bundesvorstand macht der Bundesmitgliederversammlung einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

(2) Über den Vorschlag des Vorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

(3) Das Präsidium leitet die Bundesmitgliederversammlung nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung. Es übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Es hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.

(5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.

(6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Vorstand einen neuen Vorschlag.

§ 3. Tagesordnung

(1) Mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt.

(2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten: (a) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
(b) Bestellung des Sitzungspräsidiums;
(c) Beschluss der Tagesordnung;

(d) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesmitgliederversammlung; (e) Rede des Bundesvorsitzenden;
(f) Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;
(g) Berichte aus den Arbeitsgruppen;

(h) Anträge;

(i) Allfälliges.

(3) Auf Bundesmitgliederversammlungen bei denen die Kollegialorgane der JUNOS Schüler:innen gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus folgende Punkte zu enthalten:

(a) Rechenschafsbericht des Bundesgeschäftsführers;

(b) Tätigkeitsberichte

- Bericht des Schiedsgerichts;

- Bericht der Rechnungsprüfer;

- Bericht der Vertrauensstelle;

(c) Entlastung des Bundesvorstands;

(d) Wahl des Bundesvorstands;
(e) Wahl der weiteren Organe.

(4) Der Präsident fragt zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung, ob gegen die

Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

(5) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

§ 4. Zählkommission

(1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem Präsidium. (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung entschieden.
(4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
§ 5. Rechenschafsberichte

(1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest drei Tage vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern, einen schriftlichen Rechenschafsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

(2) Auf Basis der Rechenschafsberichte wird über die Entlastung des Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die Entlastung ist Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

(3) Das Schiedsgericht, die Vertrauensstelle und die Rechnungsprüfer haben am Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 6. Wahlen

(1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt
(a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;
(b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; (c) die Rechnungsprüfer;
(d) die Vertrauenspersonen

(2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Fünf anwesende, stimmberechtige Mitglieder können beantragen, dass alle Positionen eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.

(4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.

(5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.

(6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.

(7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag zustimmt.

(8) Sollte eine auf der Vorschlagsliste verbleibende Person bereits Subjekt eines Ausschlussverfahrens gewesen sein, hat die Vertrauensstelle die Bundesmitgliederversammlung über diesen Umstand zu informieren und die betroffene Person hat daraufhin die Möglichkeit dazu in einem eigenen Redebeitrag Stellung zu nehmen. Können sich der Bundesvorstand und die kandidierende Person auf ein Statement zum Verlauf des Verfahrens einigen, ist dieses zusätzlich von einer in dem Statement bestimmten Person vorzutragen. Falls sich diese Einigung nicht findet, werden Verlauf und Grund nicht von Seiten der Vertrauensstelle verkündet, sondern nur der Ausgang.

(9) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die Vorschlagsliste.

(10) Die Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung haben das Recht den Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.

(11) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(12) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(13) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.

Triff dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten Wahlgang teil.

(14) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(15) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(16) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil.

(17) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neinstimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

(18) Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten.

(19) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

§ 7. Nichtwahl von Ämtern

(1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung erneut zur Wahl ausgeschrieben.

(2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Bundesgeschäftsführers, wird die Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal eröffnet. Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein Kandidat oder erreicht kein Kandidat die nötige Mehrheit, so ist die Bundesmitgliederversammlung aufgelöst. Der amtierende Vorsitzende, sein Stellvertreter und der amtierende Bundesgeschäftsführer bleiben vorerst im Amt und berufen binnen einer Woche eine erneute Bundesmitgliederversammlung zu einem Termin ein, die nicht später als sechs Wochen nach der gerade abgehaltenen Bundesmitgliederversammlung sein darf.

§ 8. Nachwahl

Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, der auf das die Nachwahl auslösende Ereignis folgt, statt.

§ 9. Abberufung

(1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts, sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor Eingang in die Tagesordnung einer Bundesmitgliederversammlung von zehn der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der Bundesmitgliederversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern beantragt werden.

(3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der Beantragung durchzuführen und hat geheimstattzufinden.

(4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

(5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Bundesmitgliederversammlung abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

§ 10. Abstimmungen

(1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

(3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.
(5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

(6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

§ 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

(1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim stattzufinden.

(2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

§ 12. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene

(1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundesmitgliederversammlung vom Bundevorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

(2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen Inhalte einer Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.

(3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

§ 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

(3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

(4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person geleitet.

(5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

§ 14. Statutenanträge

(1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind spätestens zehn Tage vor der Bundesmitgliederversammlungbeim Bundesvorstand einzureichen.

(2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

§ 15. Leitantrag

(1) Der Bundesvorstand kann auf der Bundesmitgliederversammlung einen Leitantrag stellen. Dieser wird nach allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen Anträgen behandelt. Der Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller Verfahren teil.

(2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

(3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag (§ 17) eingebracht werden.

§ 16. Allgemeine Anträge

(1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins betreffen, sind spätestens zehn Tage vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Vorschläge zur Listenerstellung für die Landesschüler:innenvertretung sind nicht als Anträge zu werten und dementsprechend von der Frist ausgenommen.

(2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf dem Antrag ersichtlich sein.

(3) Die Anträge sind vom Vorstand zumindest eine Woche vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

(4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle Antragsteller zustimmen.

(5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller gebrauch, wird der Antrag trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.

(6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im Gleichstand sind, auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die im Lukas Lerchner Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner Verfahren in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.

(7) Bei der vorangegangenen Bundesmitgliederversammlung vertagte Anträge werden bevorzugt behandelt, nehmen nicht am Alex Müller Verfahren teil und werden nach dem Leitantrag behandelt.

(8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundesmitgliederversammlungen nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

(9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14-17) Änderungsanträge einbringen.

§ 17. Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigen Mitgliedern als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Bundesmitgliederversammlung am Anfang der Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu machen.

(3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des Vereins betreffen.

§ 18. Antragsdebatte

(1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

(2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.

(3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied schriftliche Änderungsanträge stellen.

(4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(5) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach §19 Abs. 3liti gestellt wird.

(6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs 3lith auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen hergestellt werden kann.

(7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie der Antrag, auf den sie sich beziehen.

(8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung stattzufinden.

§ 19. Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu

behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

(3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Eine Gegenrede muss als Redebeitrag im Sinne des § 1 Abs 6 GO gehalten werden.

(4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes beantragen: (a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit;
(b) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;
(c) Beschränkung auf Rede und Gegenrede;

(d) Begrenzung der Redezeit;
(e) Pause der Bundesmitgliederversammlung;
(f) Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller;
(g) Konsensbildung zu einem Änderungsantrag.

(5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen: (a) Vertagung eines Antrags auf die nächste Bundesmitgliederversammlung; (b) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung;
(c) Ausschluss der Öffentlichkeit;

(d) Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann;

(e) Abberufung des Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung;

(f) Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand;

(g) Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe;

(h) geheime Abstimmung einer Konsensliste.

§ 20. Erklärungen

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum

Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

§ 21. Zwischenfragen

Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

§ 22. Protokoll

(1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Bundesmitgliederversammlung dokumentieren. Es muss mindestens enthalten:

(a) die genehmigte Tagesordnung;

(b) die Ergebnisse von Wahlen;

(c) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;

(d) die von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der beschlossenen Fassung.

(2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.
(3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.

(4) Wird bis zu der nächsten Bundesmitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokollerhoben, gilt es als genehmigt.

(5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

(6) Die Liste der Teilnehmer des Bundesmitgliederversammlung ist vom Vorstand mit dem Protokoll aufzubewahren.

§ 23. Abschließende Bestimmungen

Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.